

Positionspapier

zum Ausschluss von TIN*-Personen aus dem Gewalthilfegesetz

Berlin | Juli 2026

Der bff begrüßt das Gewalthilfegesetz grundsätzlich. Es schafft erstmals eine bundesgesetzliche Grundlage für Schutz- und Beratungsangeboten bei geschlechtsspezifischer Gewalt und ist damit ein wichtiger Schritt für den Gewaltschutz in Deutschland. Gleichzeitig bestehen gravierende Schutzlücken. Große Gruppen von Menschen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, werden ausgeschlossen oder nicht ausreichend berücksichtigt.

Zentral kritisieren wir, dass das Gesetz geschlechtsspezifische Gewalt ausschließlich als Gewalt gegen Frauen definiert und damit verkennet, dass sich geschlechtsspezifische Gewalt gegen Menschen aufgrund ihres gelebten oder von außen zugeschriebenen Geschlechts (sog. gelesenen Geschlechts) richtet – unabhängig von ihrem rechtlichen oder bei Geburt zugewiesenen Geschlecht. Das Gesetz geht von einer Zweigeschlechtlichkeit aus und negiert damit die reale und rechtliche Vielfalt von Geschlechteridentitäten negiert.

Trans*, inter* und nicht-binäre Personen (TIN*) werden dadurch rechtlich nicht als schutzberechtigte Personen in zentralen Gewaltschutzstrukturen berücksichtigt und in Teilen der politischen Debatte sogar als Gefährdung von Schutzräumen dargestellt. Dieses Narrativ dient insbesondere dazu, Ausschlüsse von TIN*-Personen zu legitimiert werden. Dabei wird ausgeblendet, dass gerade diese Personengruppe überdurchschnittlich häufig von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen ist. Die Täter sind mehrheitlich cis-Männer, oft auch aus dem persönlichen Umfeld von Betroffenen.

Der Ausschluss steht im Widerspruch zum Diskriminierungsverbot aus Artikel 4 der in Deutschland seit 2018 in Kraft getretenen Istanbul-Konvention, die einen diskriminierungsfreien Zugang zu Schutz und Unterstützung verlangt. In der politischen Debatte wurde der Ausschluss teilweise durch ein gegeneinander-Ausspielen von cis-Frauen und TIN*-Personen befördert. Ein wirksames Gewalthilfegesetz darf jedoch keine von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen Gruppen gegeneinanderstellen, sondern muss allen von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen Menschen Schutz garantieren – unabhängig von Geschlechtsidentität und Geschlechtseintrag. Viele der Beratungsstellen beraten bereits heute auch TIN*-Personen die Gewalt erlebt haben. Der explizite Ausschluss dieser Personengruppe von den Ansprüchen aus dem Gewalthilfegesetz, stellt auch die Beratungsstellen vor Herausforderungen, da die Finanzierung inklusiver Beratungsarbeit nicht abgesichert ist.

Das Gesetz spaltet das Hilfesystem: Während trans* Frauen völlig zurecht und gleichermaßen wie cis Frauen den gesetzlichen Rechtsanspruch teilen, haben trans* Männer, nicht-binäre und inter* Personen laut Gesetzestext keinen Anspruch. Diese Ausgrenzung schafft Verunsicherung in der Praxis, drohende Rechtsstreits und blockiert den dringend benötigten Ausbau queerspezifischer Angebote – obwohl Deutschland das Gesetz mit Inkrafttreten der EU-Richtlinie 1385 bis 2027 europarechtlich ohnehin anpassen muss. Fachkräfte auf diese Weise gegen ihren eigenen Schutzauftrag auszuspielen, gefährdet bewährte Strukturen. Dennoch bleibt für die Bundesländer die Chance, den Geltungsbereich über Landesrecht eigenständig zu erweitern; zudem nimmt §5 des Gesetzes bereits Bezug auf „Geschlechtsidentität“. Die etablierte, inklusive Praxis der Beratungsstellen lässt sich ohnehin nicht zurückdrehen.

Besonders problematisch ist der Ausschluss von TIN*-Personen aus dem Gewalthilfegesetz für zusätzlich marginalisierte Menschen im Flucht- und Migrationskontext. Er bedeutet eine erhebliche Schwächung ihrer Zugangsmöglichkeiten zu Schutz und Beratung. Neben der Diskriminierung aufgrund ihrer Geschlechtsidentität erschweren aufenthaltsrechtliche Regelungen – etwa Wohnsitzauflage oder aufenthaltsrechtliche Abhängigkeiten – den Zugang zu Hilfsangeboten zusätzlich. Das Gesetz trägt den erhöhten Gefährdungslagen geflüchteter oder über Familiennachzug eingewanderter TIN*-Personen nicht ausreichend Rechnung. Damit droht für diese besonders schutzbedürftige Personengruppe ein faktischer Ausschluss vom Menschenrecht auf ein gewaltfreies Leben. Gewalthilfe und Aufenthaltsrecht müssen im Einklang mit der Istanbul-Konvention stehen.

Verstärkt wird diese Situation durch die Einführung der verschärften Migrationsstrategie GEAS. Diese sieht für schutzsuchende Menschen vor, das Asylverfahren in einem beschleunigtem Grenzverfahren unter Haft oder haftähnlichen Bedingungen direkt an der EU-Außengrenzen zu durchlaufen. Pauschale Ausnahmen für besonders vulnerable Schutzsuchende, wie z.B. TIN*-Personen oder eine vorherige umfassender Vulnerabilitätsprüfung der Schutzsuchenden gibt es nicht. Dabei ist die Gewalt und Diskriminierung in Sammelunterkünften längst bekannt. Insbesondere im Lager zu leben und die Freiheitsberaubung stellen für TIN*-Personen ein enormes Potential Gewalt zu erfahren dar.

Gewalt wirkt intersektional. Diskriminierungen aufgrund von Behinderung, Flucht- und Migrationsbiografie, Armut, Klassenzugehörigkeit, sexueller Orientierung und

Geschlechtsidentität verschärfen Gewalterfahrungen und erschweren den Zugang zu Hilfe. Eine wirksame Bedarfsplanung muss diese Mehrfach-Betroffenheiten beispielsweise von queeren Geflüchteten **systematisch berücksichtigen und spezialisierte Angebote wie Dolmetschungs- und Assistenzangebote einbeziehen**. Andernfalls schreibt ein Schutzsystem bestehende Ungleichheiten fort statt diese durch konsequentes Mitdenken abzuschaftern.

Vor dem Hintergrund eines gesellschaftlichen Rechtsrucks, zunehmenden Antifeminismus und der Infragestellung von Gleichstellungspolitik ist es besonders wichtig, dass das Gewalthilfegesetz menschenrechtlich konsequent und inklusiv ausgestaltet wird. Antifeministische und autoritäre Diskurse legitimieren Ausgrenzung und Gewalt. Die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes darf nicht zur Hierarchisierung von schutzbedürftigen Personengruppen beitragen, sondern muss solidarisch und intersektional auf alle von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen) vulnerablen (Menschen ausgerichtet sein.

Der bff fordert daher:

1. Eine inklusive Umsetzung des Gewalthilfegesetz in den Ländern, die Schutz und Beratung für alle von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen Personen, auch TIN*-Personen, garantiert.
2. Die konsequente Umsetzung der Istanbul-Konvention und einen diskriminierungsfreien Zugang zu Schutz und Beratung
3. Eine intersektionale Bedarfsplanung, die besondere Vulnerabilitäten wie Flucht, Migration, Behinderung, sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität systematisch einbezieht.
4. Den Ausbau barrierefreier, sicherer und diskriminierungsfreier Schutz- und Beratungsangebote.
5. Aufbau und Förderung von spezifischen Schutzangeboten für LSBTIQ-Personen*, insbesondere für trans*, inter* und nicht-binäre Personen.
6. Keine aufenthaltsrechtlichen Nachteile durch Inanspruchnahme von Gewaltschutzmaßnahmen
7. Eine klare politische Haltung der Regierungsverantwortlichen gegen Rechtsruck und Antifeminismus sowie für Solidarität mit TIN*- und migrantischen Communities.

Gewaltschutz ist ein Menschenrecht. Er darf nicht an Identität, Aufenthalt oder gesellschaftlicher Positionierung scheitern.